

Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD)

Die Vorgaben der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und der damit verbundenen European Sustainability Reporting Standards (ESRS) weisen einen hohen Komplexitätsgrad auf und sind mit einem enormen bürokratischen Aufwand für die Unternehmen der Baustoff-Steine-Erden-Industrie verbunden. Es ist deshalb grundsätzlich positiv zu bewerten, dass der Referentenentwurf im Wesentlichen eine 1:1-Umsetzung der Vorgaben vorsieht. Der administrative Aufwand und die Kosten für die Berichterstattung müssen jedoch im Blick gehalten werden. Demzufolge sollte das Wahlrecht bzw. der Ermessensspielraum für Mitgliedsstaaten gemäß der CSRD für die nachfolgend aufgeführten Aspekte entsprechend berücksichtigt werden:

Doppelte Berichtspflichten vermeiden

In den letzten Jahren sind im Bereich der Nachhaltigkeit etliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien auf nationaler und europäischer Ebene angestoßen und umgesetzt worden (z. B. CSRD, Taxonomie-Verordnung, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), CSDDD, CBAM). Die Umsetzung dieser Regelungen ist für die Unternehmen mit einem sehr hohen Aufwand an Ressourcen verbunden. Entsprechend ist es notwendig, dass doppelte und gleichgerichtete Berichtspflichten vermieden werden. Durch die Änderung des LkSG ist die Einführung einer Ersetzungsbefugnis vorgesehen. Unternehmen, die unter die CSRD fallen und dazu verpflichtet sind, ihren Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern, können diesen Nachhaltigkeitsbericht statt eines Berichts nach § 10 Absatz 2 Satz 1 LkSG verwenden. Dies ist zu begrüßen, da unnötige Dopplungen so tatsächlich vermieden werden können. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Befreiung für alle Tochterunternehmen eines Konzerns in Anspruch genommen werden kann, die in den Konzernnachhaltigkeitsbericht oder den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens einbezogen sind.

Möglichkeiten zur Prüfung der Berichte erweitern

Der bbs spricht sich zudem dafür aus, dass die Möglichkeit zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte auf weitere Berufsstandspersonen erweitert werden sollte (z. B. auf Umweltprüfer mit entsprechender Aus- und Weiterbildung). Gemäß Art. 39 Abs. 4 CSRD besteht ein Wahlrecht für Mitgliedsstaaten, wonach diese „einem in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen

unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen gestatten [können], das Urteil nach Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa abzugeben“, sofern diese entsprechend qualifiziert sind. Für eine Öffnung des Marktes spricht, dass dieser – vor dem Hintergrund der zu erwartenden Anzahl von über 13.000 berichtspflichtigen und zu prüfenden Unternehmen – entlastet werden würde. Zudem würden den Unternehmen mehr Auswahlmöglichkeiten eingeräumt werden. Auch wird in der CSRD ausdrücklich anerkannt, dass es im Zusammenhang mit der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung wünschenswert wäre, dass die Unternehmen „auf eine größere Auswahl an unabhängigen Erbringern von Bestätigungsleistungen zurückgreifen können“ (Erwägungsgrund 61 CSRD).

Unterstützungsleistungen anbieten

Angesichts der Tatsache, dass viele Unternehmen der Baustoff-Steine-Erden-Industrie erstmalig mit gesetzlichen Nachhaltigkeitsberichterstattungsanforderungen konfrontiert werden, kann davon ausgegangen werden, dass bei diesen die erforderliche Expertise, die notwendigen Prozesse und Strukturen, sowie die entsprechenden personellen Kapazitäten nicht bzw. in nicht ausreichendem Umfang vorhanden sind. Deshalb ist es notwendig, dass die Bundesregierung kleinen und mittelständischen Unternehmen praktische Maßnahmen zur Unterstützung anbietet. Eine solche Unterstützungsleistung schlägt die CSRD – siehe Erwägungsgrund 22 CSRD – sogar explizit vor und könnte z. B. in einer kostenfreien Beratungsmöglichkeit für berichtspflichtige Unternehmen bestehen.

Über den Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e.V.

Der Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e.V. (bbs) vertritt als Dachverband die wirtschaftspolitischen Interessen der mineralischen Roh- und Baustoffindustrie in Deutschland. Die Branche erwirtschaftet mit 150.000 direkt Beschäftigten einen Jahresumsatz von rund 40 Milliarden Euro. Hierzu zählen 20 Fachzweige, die in 16 Bundesfachverbänden organisiert sind, darunter die Bereiche Betonbauteile, Eisenhütenschlacken, Feuerfest, Fliesen, Gips, Kalk, Kalksandstein, Keramische Rohstoffe und Industriemineralien, Kies, Sand und Naturstein, Lehm, Leichtbeton, Mineralwolle, Mörtel, Naturwerkstein, Porenbeton, Recycling-Baustoffe, Transportbeton, Zement und Ziegel. Der bbs ist Mitglied im Bundesverband der Deutschen Industrie sowie in zahlreichen Netzwerken aktiv, darunter die Energieintensiven Industrien in Deutschland (EID), das Bündnis bezahlbarer Wohnraum und Impulse für den Wohnungsbau.

Berlin, 19. April 2024